



Er scheint
wöchentlich einmal Samstag.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direct
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeile
20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Ar-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Nr. 24.

Nürnberg, 11. Juni 1887.

5. Jahrgang.

An unsere Filialexpeditionen.

Wir ersuchen diejenigen Filialexpeditionen, welche den Abonnementsbetrag noch nicht eingesandt, dies noch vor Ablauf des Quartals zu thun, damit wir auch im Stande sind unseren Verpflichtungen gerecht zu werden. An Restanten aus dem 1. Quartale wird die nächste Nummer nicht gesandt.

Die Expedition.

Eine neue „Sozialreform“.

Unter den deutschen Gewerksvereinen ist der Buchdruckerverband wie der älteste, so auch der bedeutendste und erfolgreichste; er allein läßt sich einigermaßen mit den großen Trades-Unions vergleichen. Neben anderen Ursachen beruht das Gelingen seines Erfolges darin, daß er nach dem Muster der englischen Arbeitergilden die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu seinem Eck- und Grundstein gemacht hat. Hierdurch sicherte er nicht nur die anderen Zweige der Arbeiterversicherung, sondern wurde auch kräftig genug, einen ausdauernden und zähen Lohnkampf zu führen. Mit welchem namhaften Erfolge, ist bekannt, und ohgleich er mitunter den Bogen überspannte, so daß heftige Nackenschläge nicht ausblieben, so hat er doch im Großen und Ganzen die Lebenshaltung der Buchdruckergehilfen so zu steigern gewußt, daß, wer immer sociale Reformen für notwendig erachtet, diesem Gewerksverein die lebhafteste Theilnahme schenken muß und auch stets geschenkt hat.

Eine Ausnahme davon macht nur die preussische Regierung, in deren Kopfe sich der Begriff der „Socialreform“ nun einmal anders spiegelt, als sonst in Menschenköpfen. Mit dem Erlaß des Socialistengesetzes fühlte sich der Buchdruckerverband von rauher Luft angeblasen, doch gelang es ihm, durch ein besonnenes und geschicktes Verhalten Alles zu vermeiden, was ihn unter das Fallheil der Ausnahmemaßregel hätte bringen können. Er taufte sich in einen Unterstützungsverein der Buchdrucker um und übersiedelte in die milderen Regionen jenseits des Mains, nach Stuttgart, über, von wo er dann seine gemeinnützige Thätigkeit seit neun Jahren in steigendem Umfange fortgesetzt hat. Vor zwei Jahren erlitt indessen der Gauverein Frankfurt am Main eine Anfechtung durch den dortigen Polizeipräsidenten, indem derselbe zwar die Kranken- und Begräbniskasse des Vereins als eingeschriebene Hilfskasse nicht beanstandete, wohl aber für die Kassen zur Unterstützung der Arbeitslosen und Invaliden eine besondere staatliche Genehmi-

gung als notwendig erklärte, da dieselben als Versicherungsanstalten dem § 1 des preussischen Versicherungsgesetzes und dem § 360, 9 des deutschen Strafgesetzbuchs unterlägen. Nach längeren Verhandlungen beschloß der Verband auf einer im Februar 1886 zu Gotha abgehaltenen Generalversammlung eine Statutenänderung, betreffs welcher dem Vorstände vertraulich mitgeteilt worden war, daß sie genügen werde, die erhobenen Bedenken zu beseitigen. In der That entschied das preussische Ministerium des Innern in diesem Sinne und der Unterstützungsverein der Buchdrucker konnte ungehindert seine Thätigkeit fortsetzen.

Der Angriff war aber nur vertagt und keineswegs ausgehen. Am 5. Februar d. J. ging dem Berliner Gauverein eine Verfügung des Polizeipräsidenten zu, in welcher wiederum für die Kassen zur Unterstützung der Arbeitslosen und Invaliden die staatliche Genehmigung als notwendig erklärt und der Vorstand aufgefodert wurde, „zur Vermeidung der zwangsweisen Schließung der Berliner Kasseneinrichtungen beziehungsweise des Berliner Gauvereins und der strafrechtlichen Verfolgung der Beteiligten binnen sechs Wochen vom Empfange dieser Verfügung den Nachweis zu führen, daß die staatliche Zulassung der gedachten Kassen für Preußen erfolgt oder wenigstens inzwischen zuständigen Ortes beantragt ist.“

Gegen diese Verfügung richtete der bedrohte Gauverein eine längere Eingabe an den Minister des Innern, in welcher er — nach einem Hinweis auf die in dem Frankfurter Falle getroffene Entscheidung — eingehend nachwies, daß die gedachten Kassen keine Versicherungsanstalten seien, daß bei ihnen kein Versicherungsantrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten vorliege, daß die jeweiligen Unterstützungen in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse vom Vereinsvorstande in Uebereinstimmung mit den Gauvorständen bemessen würden, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein klagbares Recht auf dieselben zustände, daß die Verwaltung der Kassen nicht einmal ihre Auslagen voll ersetzt erhielten, geschweigen denn einen gewerksmäßigen Vortheil von dem Betrieb der Kassen hätten, welcher Umstand in dem preussischen Versicherungsgesetze als mit entscheidender Gesichtspunkt für die demselben zu unterstellenden Anstalten angegeben werde. Ferner wies die Eingabe darauf hin, daß, wenn der Buchdruckerverband jenem Gesetze unterstellt werden sollte, auch alle anderen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsvereine im preussischen Staate ihm unterliegen müßten. Sie führte in dieser Beziehung aus: „Wie zahllose andere große und kleine Unter-

stützungsvereinigungen ist auch unser Verein aus dem Bedürfnis entstanden, durch gemeinschaftliche Hilfe Nothständen abzuwehren oder doch sie zu lindern, welchen in anderer Weise nicht abzuwehren war. Mit den winzigsten Anfängen mußte man beginnen, die Beiträge werden, weil alle solche Vereine aus unbemittelten Leuten bestehen, oft nur mit Anstrengung zusammengebracht und man begnügt sich und hat große Freude, wenn überhaupt nur der Zweck, die Unterstützungsleistung, erreicht wird. Auf die Form, auf die Garantien hat man kein Gewicht legen können und die Behörden haben bisher auch allenthalben sich enthalten, von Vereinen jene materiellen Garantien zu verlangen, die von solchen kapitalistischen Unternehmungen unbedingt gefordert werden müssen. Man hat sich seitens der Mitglieder sowohl wie seitens der Behörden begnügt, darauf zu halten, daß Niemandem Unrecht geschieht, das Mittel dazu bieten die Statuten, und manche Verwaltungsbehörde hat wohl solch ein Statut um so wohlwollender behandelt, je sorgfältiger und detaillirter es ausgearbeitet war.“ Es werden dann eingehende, statistische Angaben über die wohlthätigen Wirkungen der angefochtenen Kassen gemacht und endlich heißt es: „Wollte man solche Unterstützungsvereinigungen dem Versicherungsgesetz unterwerfen, ihnen jene materiellen Garantien abverlangen, welche Versicherungsunternehmungen stellen müssen, so würde man ihnen, da sich solche Garantien aus den Nothgeschichten der Unbemittelten nicht schaffen lassen, sofort das Lebenslicht ausblasen, der fürsorgebedürftigen Hilflosigkeit die ersuchte Hilfe entziehen. Das aber dürfte gerade in der jetzigen Zeit, wo dem Reich in seiner schweren Arbeit, die Hilfeleistung für die arbeitenden Klassen zu organisiren, private, indirekte Helfer nur willkommen sein können, nicht angebracht und schwerlich in Einklang mit der Botschaft Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Königs vom 17. November 1881 zu bringen sein. Es ist das socialpolitische, das staatswohlthätigkeitsdienliche Moment der Unterstützungsvereine, welches bei Beurtheilung von Formfragen ihnen gegenüber gewiß auch Berücksichtigung verdient. Dieser Rücksicht hat das egl. Polizeipräsidentium überhoben zu sein geglaubt und wir glauben, von Ew. Excellenz Wohlwollen für jedes rechtschaffene Streben, dem Nächsten Hilfe und dadurch dem Staate, der Gesellschaft einen Dienst zu leisten, überzeugt, auch hierin ein gegen die Verfügung des egl. Polizeipräsidentiums sprechendes Moment zu erblicken.“

Diese Beschwerde wurde unter dem 30. April 1887 vom preussischen Minister des Innern zurückge-

wiesen; die entscheidenden Stellen des Erlasses lauten: „Daß der Anspruch auf die bezeichneten Unterstüzungen kein Klagbarer sein soll und nur nach dem jeweiligen Stande der Casse befriedigt werden kann, nimmt dem zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Abkommen die Natur des Versicherungsvertrages nicht. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß die dem Verein obliegenden Zahlungen gänzlich unbestimmt oder in die Willkür seines Vorstandes gestellt wären. Denn dieser bezieht für seine Mühewaltung nur 2 pCt. der Einnahme, die übrig bleibenden 98 pCt. der Einnahme bilden also — abgesehen von der zur Kapitalisirung (§ 34) zu reservirenden Quote — dasjenige Aequivalent, auf dessen Auszahlung die Mitglieder in der einen oder anderen Form sich Rechnung machen dürfen. Man wird in der Annahme nicht schlagreifen, daß, wenn nach den eigenen jetzigen Darlegungen des Vorstandes der Stuttgarter Verein resp. der hiesige Zweigverein im Jahre 1886 an die Mitglieder thatsächlich ausgezahlt hat: 82980 M. resp. 9,454 M. Reiseunterstützung, 56,448 M. resp. 15,602 M. Arbeitslosen-Unterstützung, 48,470 M. resp. 1,129 M. Invaliden-Unterstützung, diesen Zahlungen noch immer diejenigen Sätze zu Grunde liegen, welche Inhalts des früheren Statuts vom 28./31. Mai 1885 und seiner gedruckten Beilagen mit 75 § resp. 1 M. an täglicher Reise-Unterstützung (§. 20) 1 M. pro Tag als Unterstützung für Arbeitslose (§. 29), 7 M. wöchentlich an Invaliden-Unterstützung, 100 M. Sterbegeld (§. 36) zu gewähren waren. Die gemeinnützigen Bestrebungen resp. Leistungen des Vereins sind daher nicht zu verkennen. Aber das ändert nichts an der Thatsache, daß die Leiter des hiesigen Vereins entweder Geschäftsführer i. e. Agenten der in Preußen nicht concessionsirten Stuttgarter Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit oder selbstständige Unternehmer einer solchen Anstalt sind.“

Soweit der Bescheid des Herrn v. Puttkamer, von welchem man nur mit Besing sagen kann: „Das heißt einen mit seinem eigenen Fett beträufeln“. Es ist wahr, daß der „Unterstützungsverein“ deutscher Buchdrucker gemeinnützige Bestrebungen verfolgt; es ist wahr, daß sein Vorstand nicht nach Willkür handelt und für seine Mühewaltung nur eine geringfügige Entschädigung beansprucht — alles dies ist wahr, aber eben deshalb muß den betreffenden Klassen des Vereins das Lebenslicht ausgeblasen werden. Denn wenn dieselben in der That dem preussischen Versicherungsgesetze unterstellt werden, so ist es klar, daß sie den auf kapitalistische Erwerbsgesellschaften berechneten Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen können und somit keine Aussicht auf staatliche Genehmigung haben.

Man kann es dem „Correspondenten“, dem Organ des Buchdruckerverbandes, wahrhaftig nicht verdenken, wenn er unter diesen Umständen die Frage aufwirft, ob der Verein die bisher freiwillig geleisteten Unterstüzungen nicht einstellen und den Veranlassern die Folgen aufhaken sollte. Das wäre allerdings die entsprechende Antwort auf diesen Angriff. Allein bei den deutschen Arbeitern herrschen glücklicher Weise noch höhere, staatsmännische Gesichtspunkte vor, und so beabsichtigt der Vorstand des Buchdruckerverbandes im Interesse von Staat und Gemeinde sowohl, wie im Interesse eines wichtigen Gewerbes, die Invalidenkasse aufzulösen und für ihren Betrag von 700,000 M. Renten für die Invaliden des Vereins zu kaufen, während er betreffs der Casse für Unterstützung der Reisenden und Arbeitslosen, welche wie schon erwähnt, den Eck- und Grundstein des Verbandes bildet, den Weg Rechens gegen die Verfügung des Herrn v. Puttkamer bis in alle Instanzen verfolgen will. Bei der großen Tragweite der Frage, an deren Entscheidung alle in Deutschland bestehenden Humanitäts- und Unterstützungsvereine gleichmäßig theilhaftig sind, kann man diese Absicht nur billigen, und es will uns einwillen doch unglaublich erscheinen, daß die neueste „Socialreform“ der preussischen Regierung bei diesem Rechtsstreite den Sieg davon tragen sollte.

Erweiterung der Innungs-Vorrechte.

Dem Bundesrath ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, zugegangen, welcher die Heranziehung der außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden zu den Kosten für gewisse Einrichtungen

der Innungen, wie Herbergwesen und Arbeitsnachweis, gewerbliche und technische Weiterbildung und Schiedsgerichte, unter gewissen Voraussetzungen anordnet. Der Gesetzentwurf räumt demnach den Innungen folgende weitere Befugnisse ein:

Für den Bezirk einer Innung kann auf deren Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, aber derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten der Innungseinrichtungen, für Herbergwesen und Arbeitsnachweis, ferner der Einrichtungen der Innungen zur gewerblichen und technischen Weiterbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, endlich des Schiedsgerichtes in demselben Maße wie die der Innung Angehörigen verpflichtet werden.

Die Bestimmung ist widerruflich und darf nur erlassen werden, wenn die Einrichtung, für welche dieselbe beantragt ist, zur Erfüllung ihres Zweckes geeignet erscheint.

Vor Erlass der Bestimmung sind Vertreter der theilhaftigen Arbeitgeber, welche der Innung nicht angehören, die Aufsichtsbehörde der Innung und wenn diese einem Innungsvereine angehört, auch dessen Vorstand zu hören. In der Verfügung sind die Einrichtungen, für welche sie getroffen sind, ausdrücklich zu bezeichnen. Ist dieselbe getroffen, so steht den durch dieselbe Verpflichteten das gleiche Recht zur Benutzung der betreffenden Einrichtungen zu, wie deren Mitgliedern, Gesellen und Lehrlingen. Ist sie für das Schiedsgericht getroffen, so tritt das letztere für die ihm unterworfenen Streitigkeiten an Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn das Schiedsgericht von einem der streitenden Theile angerufen wird.

Die Beiträge, welche auf Grund dieser Bestimmungen zu entrichten sind, müssen vom Innungsvorstand für jedes Rechnungsjahr festgestellt und spätestens einen Monat vor der ersten Hebung den Verpflichteten schriftlich zur Kenntniß gebracht werden. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet der Rechtsweg, unbeschadet der verläufigen Einziehung, statt. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Innung für solche Einrichtungen, für welche die neue Bestimmung getroffen ist, muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Einrichtungen bestimmte Vermögen ist getrennt vom übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke sind verboten.

Befreit sind von der Beitragspflicht:

1. Arbeitgeber, deren Betrieb nach Umfang und Betriebsweise zu den fabrikmäßigen Anlagen zu zählen ist, und deren Gesellen;
2. Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind oder auf Grund dieser Bestimmungen zu den gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung herangezogen sind und deren Gesellen;
3. Gewerbetreibende, welche in ihrem Betriebe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen. Auf Antrag oder von Amtswegen können Arbeitgeber oder Gesellen, welchen durch die Lage ihrer Werkstatt oder andere Umstände die Benutzung der betreffenden Innungseinrichtungen erschwert ist, von der Beitragsleistung befreit werden.

Wenn dieser Gesetzentwurf die Majorität des Reichstages erlangt, woran wir keinen Augenblick zweifeln, so werden hiermit die Vorrechte der Innungen zum dritten Male erweitert. Zuerst wurde in dieser Richtung der seit 1869 bestehende Grundsatz der Gewerbefreiheit durch die Innungsnovelle aus dem Jahre 1884 durchbrochen.

Nach dieser Novelle kann Innungen durch die höhere Verwaltungsbehörde das Recht erteilt werden, daß ihre Schiedsgerichte in Bezug auf die Lehrverhältnisse und ihre Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses auch maßgebend sind für die Lehrlinge des außerhalb der Innungen stehenden Arbeitgebers. Zum zweiten Male wurden in größerem Umfange die Innungsprivilegien erweitert durch die Gewerbenovelle vom 8. Dez. 1884 und zwar dahin, daß den Innungen das Vorrecht gewährt werden kann, daß ihre Mitglieder allein zum Halten von Lehrlingen berechtigt sind. Nunmehr sollen die Rechte der Innungen zum dritten Male erweitert werden durch obigen Gesetzentwurf. Nach diesem soll sich die Beitragspflicht für obenbenannte Zwecke sowohl auf die Arbeitgeber als auf die Gesellen außerhalb der Innung erstrecken. Ist die Beitragspflicht aber für das Innungs-Schiedsgericht ausgesprochen, so müssen sich die außerhalb der Innung stehenden Arbeitgeber und Gesellen auch demselben unterwerfen, sobald dieses Schiedsgericht von einem der streitenden Theile angerufen

wird. Diese Bestimmung bezieht sich zum Unterschied von den bisherigen Bestimmungen nicht bloß auf Streitigkeiten aus dem Lehrungsverhältnis, sondern auch auf Streitigkeiten von Arbeitgebern des betreffenden Gewerbes untereinander.

Das Vertrauen, welches jetzt vielfach die Gewerbe-Schiedsgerichte genossen, würde hierdurch aber verloren gehen.

Durch die Esfahrungen, welche mit der bisherigen Ertheilung von Vorrechten für die Innungen gemacht worden sind, läßt sich die neue Vorlage sachlich nicht begründen, obwohl für dieselbe 9185 Innungen, welche am 1. Januar in Deutschland bestanden haben sollen, in's Feld geführt werden. Hierunter sind 4995 Innungen, welche nur auf dem Papier stehen, denn diese schon vor der Novelle vom Jahre 1881 bestanden haben nicht so viel Lebenskraft zu zeigen vermocht, innerhalb der seitdem verfloßenen sechs Jahre ihr Statut dem neuen Befehl entsprechend abzuändern, obwohl die Behörden das Recht haben, derartige passive Innungen ohne Weiteres aufzulösen. Von den älteren Innungen haben seit 1881 nur 2891 ihr Statut der neuen Gesetzgebung angepaßt; dazu sind 1299 neue Innungen auf Grund der Novelle von 1881 gekommen.

Hieraus sowohl, wie aus der geringen Zahl von Innungen, denen die Verwaltungsbehörden bisher die Vorrechte auf dem Gebiete des Lehrungsverhältnisses erteilt hat, geht genügend hervor, daß die Mehrheit der selbstständigen Gewerbetreibenden keine Sympathie für die Innungen hegt und wie geringfügig die Leistungen derselben sind. In Innungskreisen sucht man diesen Mißerfolg damit zu entschuldigen, daß die Innungen zu wenig Vorrechte erhalten haben. Man äußert sich eben nicht darum, daß die Unzufriedenheit im Arbeiterstande wächst, sobald die erteilten Vorrechte praktische Bedeutung erlangen und die Nicht-Innungsmeister durch die Androhung von polizeilichen Exekutivstrafen angehalten werden, sich den Innungsdekreten zu unterwerfen. Dieser Weg ist freilich leichter, als durch positive Leistungen freiwillige Freunde zu gewinnen. Durch diese Mittel sollen die Arbeitgeber gezwungen werden, den Innungen beizutreten; ob durch dieses Einzwängen die Innungen selbst aber an innerer Kraft, Einigkeit und Geschlossenheit gewinnen werden, läßt sich sehr bezweifeln.

Im Gegentheil werden wahrscheinlich mit der Vermehrung der Privilegien sich auch die Streitigkeiten im Handwerk vergrößern.

Man sucht es auch als eine Forderung der Gerechtigkeit hinzustellen, daß die Meister und Gesellen auch für das Herbergwesen und die Arbeitsnachweisung beisteuern, da diese Einrichtungen dem ganzen Gewerbe zum Vortheil gereichen. Die Herberge beherbergt aber keineswegs unentgeltlich, ebenfalls werden für den Arbeitsnachweis Gebühren erhoben, und was die Innungen hierzu beisteuern, ist blutwenig. Aus einer für die Berliner Innungen pro 1885 aufgestellten Nachweisung ergibt sich, daß von 62 Berliner Innungen nur die Schmiede ca. 1200 M., die Schuhmacher ca. 1000 M., die Barbier 2320 M. zur Herberge beisteuerten, einige andere Innungen zahlten nur Beiträge von je 9, 18, 20, 30, 36, 50, 100 und 120 M. Für den Arbeitsnachweis steuerten die Innungen, abgesehen von den Bäckern, zusammen nur ca. 200 M. Die beiden Bäckereinnungen hatten aber nicht bloß Ausgaben, sondern nahezu ebenso viel Einnahmen aus dem Arbeitsnachweis. Wir wollen diesem noch hinzufügen, daß auch die Aufwendungen der Innungen für den Innungsschulunterricht nur geringfügig sind im Verhältnis zu den Kosten, welche die Communen, also alle Handwerker und Steuerzahler, aufwenden.

Der Gesetzentwurf will die neuen Vorrechte nur für solche Einrichtungen der Innung erteilen, welche nach dem Urtheil der oberen Verwaltungsbehörden zur Erfüllung ihres Zweckes „geeignet“ sind. Welcher Natur diese Zwecke sind, haben wir des Besten klargelegt; wir werden auch nicht verfehlen, immer wieder darauf zurückzukommen.

Zur Krankenversicherung der Arbeiter.

Welche Anschauungen noch heute selbst in gebildeten Kreisen über Wesen und Leistungen der eingeschriebenen freien Krankenkassen einerseits und den Ortsbez. Zwangskrankenkassen andererseits herrschen, darüber wird man durch den „Sprechsaal“ in Folgendem belehrt, derselbe schreibt:

„Die Gewerbelammer zu Erfurt hat in Krankenkassen-Angelegenheiten einen Beschluß gefaßt, nach welchem die eingeschriebenen Hilfskassen, also die sogenannten

freien Klassen, verpflichtet werden sollen, alle versicherungspflichtigen Personen, also ohne Beschränkung des Alters und ohne Erfordern eines Gesundheitsattestes, aufzunehmen.

Diesen Beschluß kann man nur befürworten. Bei Erlaß des Krankenkassengesetzes hat man wohl gehofft, daß die Arbeiter, wenn die Leistungen an die eingeschriebenen Hilfsklassen größer, als die an die Ortskrankenkassen, die Gegenleistungen der freien Hilfsklassen aber geringer als die der Ortskrankenkassen ausfallen, hierdurch zum Beitritt in die Ortskrankenkassen sich veranlaßt sehen würden. Man hat sich jedoch getäuscht. Der Reiz, einer freien Klasse anzugehören und in den Centrankassen ein Band zu haben, das auch auf andern Gebieten die Mitglieder umschließt, war zu stark, und die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfsklassen hat zugenommen, obwohl sie weniger gewähren und mehr beanspruchen, als die Ortskrankenkassen. Das Letztere ist unbestreitbar. Die eingeschriebenen Hilfsklassen weisen jeden Arbeiter zurück, der älter als 45 Jahre und nach dem Attest des Klassenarztes nicht gesund ist, wogegen die Ortskrankenkassen jeden versicherungspflichtigen Arbeiter aufnehmen, auch wenn er krank und noch so alt ist. Die eingeschriebenen Hilfsklassen gewähren die Wöchnerinnen-Unterstützungen selten, die Krankenunterstützung und das Sterbegeld erst nach längerer Mitgliedschaft, während die Ortskrankenkassen den Wöchnerinnen mindestens dreiwöchige Unterstützung, den Kranken die Unterstützung und Hinterbliebenen das Sterbegeld gewähren, wenn auch das Mitglied am ersten Tage der Mitgliedschaft erkrankt oder gestorben ist. Die eingeschriebenen Hilfsklassen erheben Eintrittsgelder und geben weder freie ärztliche Behandlung noch Medizin, noch Bandagen, wogegen die Ortskrankenkassen alle diese Leistungen übernehmen, welche 40 pCt. sämtlicher Ausgaben betragen, auch durch das höhere Krankengeld der freien Hilfsklassen nicht gedeckt werden und Eintrittsgelder nur in seltenen Fällen fordern. Es liegt daher im Interesse der Arbeiter, wenn die Leistungen und Gegenleistungen der eingeschriebenen Hilfsklassen denen der Ortskrankenkassen durch das Gesetz gleichgestellt werden und es ist ein ganz berechtigter Wunsch der Gewerksammer in Erfurt, wenn sie dies ausgesprochen hat.

Zunächst wollen wir einmal hören, was in Punkte Leistung und Gegenleistung dieser Klassen aus der statistischen Zusammenstellung einer über allen Zweifel erhabenen Behörde hervorgeht. Das Kaiserliche Statistische Amt hat die Ergebnisse der Statistik für Krankenversicherung auf das Jahr 1885 in einem besonderen Werke bargelegt.

Darnach hatten in bezeichnetem Jahre die eingeschriebenen Hilfsklassen eine Einnahme von 11 410 148 Mk. und eine Ausgabe von 10 037 429, die anderen freien auf landesgesetzlichen Vorschriften beruhenden Hilfsklassen 2 305 434 Mk. Einnahme und 2 011 822 Mk. Ausgabe. Diese Resultate wurden bei einer Mitgliederzahl von zusammen 874 507 in 2279 Klassen erzielt. Die Ortskrankenkassen weisen bei einer Mitgliederzahl von 1 533 888 und 33 693 Klassen die Einnahme von 21 421 981 Mk. und eine Ausgabe von 17 465 209 auf.

Gleich günstig stellen sich die Leistungen der eingeschriebenen und anderen freien Hilfsklassen, wenn wir die Eintrittsgelder und Beiträge, sowie die Krankheitskosten mit denen der sonstigen Klassenarten vergleichen. Die eingeschriebenen Hilfsklassen hatten an Eintrittsgeldern und Beiträgen 10 087 887 Mk., an Krankheitskosten 8 558 960 Mk., die anderen Hilfsklassen an Eintrittsgeldern 1 864 182 Mk., an Krankheitskosten 1 533 496 Mk. Wir schalten hier zum Ueberflus ein, daß die Arbeitgeber zu den freien Hilfsklassen Beiträge nicht zahlen, während bei fast allen sonstigen Klassen ein Drittel der Beiträge von den Arbeitgebern aufgebracht wird.

Trotzdem ergeben die Ortskrankenkassen an Eintrittsgeldern und Beiträgen nur 19 081 299 bei einer Mitgliederzahl von, wie bemerkt, 1 534 888 (und an Krankheitskosten 13 795 618).

Die Verwaltungskosten der Klassen — wobei die Gemeindefrankenversicherung, deren Verwaltungskosten von den Gemeinden zu tragen sind, sowie die Betriebs- und Baukrankenkassen, denen angeblich nur sächliche Verwaltungskosten angerechnet werden dürfen, außer Betracht bleiben — betragen 3 384 536 Mk. Bei diesen Posten treten ganz besonders die Vorzüge der freien Klassen hervor. Die Ortskrankenkassen ergeben an Verwaltungskosten 12,2 pCt. Die Innungskrankenkassen 11,1 pCt., die eingeschriebenen Hilfsklassen 8,2 pCt. und die anderen freien Hilfsklassen 7,7 pCt.

Dieses Resultat widerlegt alle Anfeindungen, welche

die freien und insbesondere die eingeschriebene Hilfsklassen von allen Seiten zu erdulden hatten, auf das Entschiedenste. Trotzdem wollen wir nicht unterlassen, auf die Einwendungen des „Sprechsaal“ gegen die eingeschriebenen Hilfsklassen etwas näher einzugehen. Nicht mit Unrecht bricht der „Sprechsaal“ in die Klage aus: „Man hat gehofft und sich getäuscht.“ Nachdem die Reichsregierung den Arbeitern und ihren Vereinigungen: Auf friedlichem Wege eine wirtschaftliche Besserstellung anzustreben, scharfe Maßregeln entgegen gesetzt hatte, indem sie ihre Organisationen zum Theil aufhob, zum Theil beschränkte und sie in ihrer Entwicklung harrte, da war es nur zu natürlich, daß die Arbeiterklasse der mit einem Male auftauchenden „Sozialreform“ der Regierung, welche sich im Krankenkassen- und Unfallgesetz äußerte — und welche Gesetze, beiläufig bemerkt, doch nur winzige Bruchstücke einer Sozialreform sind — nur ein passives Verhalten entgegen stellte, so daß sie sogar durch die getroffenen Zwangsmaßregeln der Regierung mißtrauisch geworden, statt in die „Regierungsklassen“, in hellen Haufen den freien Klassen zuströmten, um in denselben Schutz vor weiterem Zwang und — auch vor sonstigen Nachtheilen zu suchen. Nicht um „in den Centrankassen ein Band zu haben, das auch auf den anderen Gebieten die Mitglieder umschließt“ — wie der „Sprechsaal“ in denunciatorischer Weise bemerkt — „reizte“ die Arbeiter zum massenhaften Eintritt in diese Klassen, sondern die größere Selbstständigkeit in der Verwaltung und der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesen Klassen und vor Allem die durch die Centrankassen gewährleistete, hochbedeutende Freizügigkeit, alles Vortheile, welche man in den Zwangsklassen vermisst.

Weiter stellt das Blatt Behauptungen auf, deren Begründungen — keine Begründungen sind. So sagt das Blatt, die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfsklassen hat zugenommen, „obwohl sie weniger gewähren und mehr beanspruchen, als die Ortskrankenkassen“ und bekräftigt dies mit dem Zusatz: „Das ist unbestreitbar.“ Wo gewähren die eingeschriebenen Hilfsklassen weniger und beanspruchen mehr als die Ortskrankenkassen? Nun, der „Sprechsaal“ macht sich die Beantwortung dieser Frage sehr leicht, indem er sagt: „Die eingeschriebenen Hilfsklassen weisen jeden Arbeiter zurück, der älter als 45 Jahre und nach dem Attest des Klassenarztes nicht gesund ist, wogegen die Ortskrankenkassen jeden versicherungspflichtigen Arbeiter aufnehmen, auch wenn er krank und noch so alt ist.“ Also jeden versicherungspflichtigen Arbeiter. Um, ja! Aber wer ist versicherungspflichtig? Doch nur Derjenige, welcher am Tage der Aufnahme in die Ortskrankenkasse bereits gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt ist. Nun nehmen aber die Herren Arbeitgeber und Unternehmer weder Kranke, noch „noch so alte Arbeiter“ zur Arbeit an, folglich können solche nicht versicherungspflichtig sein; unbestreitbar ist dagegen, daß die Herren Arbeitgeber nur zu gerne krank gewordener oder im Alter vorgerückter Arbeiter sich entledigen und an deren Stelle „jüngere, gesunde Hände“ einstellen.

Da ist es freilich nicht zu verwundern, wenn die Anhänger und Freunde der Orts-Zwangskrankenkassen das sehnliche Verlangen tragen, daß den freien eingeschriebenen Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt werde, ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit, „versicherungspflichtige“ Arbeiter aufzunehmen. Und wenn durch eine derartige Einrichtung den Ortsklassen die jungen und gesunden und den freien Klassen die alten und kranken Arbeiter zugewiesen werden könnten, dann könnte das Lob der vielgerühmten „Sozialreform“ auf diesem Gebiete noch viel kräftiger erschallen, als es ohnehin schon geschieht. Vorläufig werden diese Wünsche hoffentlich noch — Wünsche bleiben und die freien Klassen werden schon das ihrige dazu beitragen, daß ihnen nicht so im Handumdrehen die Freiheit in der Wahl ihrer Mitglieder benommen werde.

Von beispielloser Unwissenheit zeugen die nachfolgenden aufgestellten Behauptungen, nach welchen die eingeschriebenen Hilfsklassen die Wöchnerinnen-Unterstützungen nur „selten“, das Kranken- und Sterbegeld erst nach längerer Mitgliedschaft“ und weder freie ärztliche Behandlung noch Medizin, noch Bandagen gewähren, alles Leistungen, welche die Ortsklassen gewähren und welche durch das erhöhte Krankengeld der freien Hilfsklassen nicht gedeckt werden. So, nun wissen wir, was die freien Klassen leisten und was sie nicht leisten. Uns wundert nur, daß das Blatt noch zugeht, daß die freien Klassen statt der Gewährung freier nur ein höheres Krankengeld zahlen. Zu den von ihm aufgestellten Behauptungen konnte es auch noch diese hinzufügen, daß die eingeschriebenen Hilfsklassen überhaupt

ein niedrigeres Krankengeld als die Ortsklassen bezahlen. Man sollte jedoch meinen, daß diejenigen Bestimmungen des Krankenkassengesetzes, welche heute jedem Beurlaubten in irgend einem Gewerbe eintritt, bekannt sind, wonach er vom Tage seines Eintritts in eine Krankenkasse an, sofortigen Anspruch auf Unterstützung hat, auch einem Organe bekannt sein müßten, welches nicht allein eine große Zahl von Arbeitern, sondern eine mindestens ebenso große Zahl von Arbeitgeber zu seinem Bekreife zählt. Oder sollte gerade der Letztere wegen den freien Klassen etwas am Zuge geflickt werden? — Dann dürfte der Versuch erst recht mißglückt sein.

Correspondenzen.

Altona. Zum Formerstreik. Wir haben heute wieder über ein neues Stücklein unserer Herren Fabrikanten zu berichten. Einige Hamburger Fabrikanten hatten sich nämlich ereignet, von den streikenden Formern welche in Arbeit zu nehmen; aber, o weh! Die Erbitterung der Altonaer Fabrikanten stieg darüber auf's Aeußerste. Sie überstürmten förmlich die Diebstehlen, wo die Streikenden arbeiteten, um zu erwirken, daß dieselben wieder entlassen würden. Am letzten Sonnabend wurden denn auch 5 Mann, nachdem diese schon 7 und 4 Wochen gearbeitet hatten und zwar in der Fabrik der Firma Red, Inhaber Greve auf Steinwärd, wieder entlassen, auch die bei Schilling und Springmüller Arbeitenden. Nur bei Herrn Harms auf Steinwärd, welcher zehn Streikende in Arbeit hat und bei dem sich die Deputation der Fabrikanten die größte Mühe gegeben haben soll, die Entlassung durchzusetzen, ist es den Herren nicht gelungen. Herr Harms hat sich auf Nichts eingelassen und die Leute arbeiten ruhig weiter. Auch bei Herrn Meuter haben die Herren Rechts-Agitatoren kein Glück gehabt. (Ein Bravo diesen beiden Herren!) Den übrigen Hamburger Fabrikanten sind die schwarzen Listen, welche von den Altonaer Fabrikanten angefertigt sind und worin das „arbeitscheue Gesindel“ (so nennt man die Streikenden darin) namhaft gemacht ist, zugestellt und haben diese denn auch das „arbeitscheue Gesindel“ nicht erst in Arbeit genommen und so sucht ein Hamburger Fabrikant in auswärtigen Blättern Formern, während hier große Auswahl ist und zwar 1. Qualität. Ist es nicht eine unerhörte Beschimpfung, uns, die wir doch nichts weiter wollen, als unsere Lage verbessern, „arbeitscheues Gesindel“ zu nennen? Möglicherweise werden die Hamburger Kollegen bald in die Lage versetzt werden, auf die Maschinen der Herren Fabrikanten die Antwort zu geben. Die Fabrikanten haben in auswärtigen Blättern den Streik für beendet erklären lassen, doch wird wohl Jeder begreifen, daß es damit vor der Hand Nichts ist, und natürlich werden die Altonaer-Dienstreiter Former dieses schon selbst besorgen, wenn es so weit ist.

Grabow. In der letzten Mitgliederversammlung des Fachvereins der Former und Berufsgenossen zu Grebow bei Steettin wurde der Streik in Altona-Dünen als voll und ganz gerechtfertigt erklärt und verpflichtet sich die hiesigen Kollegen, die Altona-Dünen nach Kräften zu unterstützen. Auf Antrag des Vorsitzenden wurden 30 Mk. vom Fachverein bewilligt. — Herr Zahn wurde hierauf als 2. Vorsitzender gewählt. — Zugleich wünschen wir, daß der Zugzug auch nach hier möchte nachlassen. Es kommen alle Tage 3-4 Mann, die um Arbeit nachfragen. Die Arbeitsverhältnisse sind aber hier sehr traurige, indem schon viele Familienväter auf die Landstraße haben gehen müssen. Auf dem „Vulkan“ ist oft 2-3 Tage in der Woche keine Arbeit vorhanden. Und 15 bis 20, höchstens einmal 22 Mk. Verdienst in 14 Tagen. Da kann hier bei den hohen Mieths- und Lebensmittelpreisen Keiner auskommen. Die außer dem „Vulkan“ vorhandenen Werkstätten bedeuten nichts, nur dieser gibt den Ausschlag. Dort sind immer noch 52 Former beschäftigt, es ist aber kaum für 20 Mann Arbeit da. In Folge dessen bitten wir den Zugzug nach hier einzuschränken. Der Vulkan hat im letzten Jahre mit ca. 1 1/2 Millionen Defizit gearbeitet, was wohl den billigen Preisen der letzten 6 Subventionsdampfer zuzuschreiben ist.

Münster. Wenn wir unsern auswärtigen Kollegen ein Lebenszeichen vom hiesigen Metallarbeiterfachverein geben, so thun wir dies mit nicht besonders gehobenen Gefühl, denn viel Gutes können wir von unserm jungen Verein nicht berichten. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so ist dieselbe auf der Stufe geblieben wie zu Anfang, trotzdem mehrere abgereist sind. Die meisten unserer Mitglieder sind Fremde, von den den Einheimischen ist nicht viel zu erwarten, diese lassen sich lieber von ihren Arbeitgebern schinden und treten, als daß sie sich unserm Verein anschließen. Der Indifferentismus ist unter den hiesigen Kollegen viel zu stark, als daß etwas Besseres geschaffen werden könnte. Was die jüngeren zugereisten betrifft, so lassen sich dieselben meistens vom Gejellenverein am Gängelband führen und sind für unsere Zwecke nicht tauglich. Ueber zu starken Besuch unser Mitgliederversammlungen können wir auch nicht klagen, da höchstens die Hälfte sich sehen läßt. Doch wollen wir trotzdem den Muth nicht verlieren. — Gleichzeitig können wir auch über ein neues Stücklein christlicher Duldsamkeit, entsprungen aus purem Eigennutz, berichten, welches der Herbergvater der christlichen Heimath verbrochen hat. Um unsern durchreisenden Kollegen auf unsern Verein aufmerksam zu machen, hatten wir in sämtlichen Herbergen Plakate ausgehängt, auf welchen angegeben war, wo die Reiseunterstützung ausbezahlt wird. Als dieser Tage unser 2. Vorsitzender auf der Herberge vorsprach, vermehrte er dasselbe sofort und auf seine Frage erhielt er vom Wirth die Antwort, daß er dasselbe weggenommen habe, weil doch keiner unserer fremden Kollegen bei ihm verkehrt. Nachträglich haben wir erfahren, daß der Wiedermann zu einem Dritten gesagt hat, er wolle unsern ganzen Verein zu Grunde richten. Er soll sich aber verrechnen. Wir richten hiermit an sämtliche Vorstände der Fachvereine die Bitte, die Kollegen in Kenntnis zu setzen, daß unser Verkehrslokal im „Guthaus zur Sonne“, Sonnenstr., sich befindet. Jeder Reisende möge die Herberge zur Heimath meiden.

Offenbach a. M. (Former.) Der Stand unseres Vereins ist jetzt, nach halbjährigem Bestehen, ein erfreulicher zu nennen. In die Mitgliederzahl in Folge mancher Ereignisse auch nicht sehr groß, so ist das Vereinsvermögen trotz ziemlich hoher Ausgaben...

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter. (G. S.)

Wichtiglich der Krankenscheine für nicht arbeitsfähige Kranke, (§ 9 al. c) werden die Ortsbeamten ersucht, Scheine und Recepte nur dann einzufenden, wenn die dafür in der Abrechnung verzeichneten Summen tatsächlich gezahlt sind.

Jüngere Filialen haben die Abrechnung für März-April bis heute noch nicht eingef. Bei den mit einem * versehenen fehlt noch Januar und Februar.

Ammerbach, Befungen, C. stel, Ebighheim, Groißsch*, Halberstadt*, Hameln, Hamm, Herford, Hilden, Hoergerhofen, Klein-Dittersleben, Marburg, Nidderstadt, Niederrad, Oberaufungen, Plauen i. Vogtl., Rumpar, Schönberg, Schwarzort, Vogelzang, Wangen und Werfen.

Dieselben werden gemäß § 17 Abs. 7 hiermit aufgefordert dieselben unverzüglich einzufenden.

Das Mitteilungsbuch ausgef. für Nr. 22025 Martin Habel, Tagelöhner, eingetr. 3. Okt. 1886 in Mannheim-Lindenhof ist als verloren gemeldet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 4. Juni 1887. Mit Gruß Der Vorstand.

Abrechnung der Hauptkasse pro Mai 1887.

Einnahme. Kassenbestand ultimo April M. 76377,50. Von Nachen 90. Alchemniz 50. Itzenburg 200. Arnbach 30. Augsburg 400. Wschaffenburg 16,30. Baden-Baden 67,47. Bamberg 80. Barmstorf 12,94. Bayreuth 40. Weidenröheim 60. Berlin 3 250. Berlin 4 300. Berlin 5 150. Berlin 9 100. Bellingen 100. Braunschw. 400. Bremen 250. Brökingen 50. Bruchsal 25. Cassel 200. Cassel 80. Chemnitz 150. Cötrin 60. Delftern 50. Diederichsdorf 100. Dresden-Alst. 200. Dresden-Neust. 200. Düsseldorf 50. Döhren 70. Diemitz 50. Elbing 100. Eisingen 29,37. Erfurt 78,06. Etilingen 14. Eubeck 60. Faurndau 60. Fernerleben 50. Frankfurt a. M. 250. Frankfurt a. D. 25. Freiburg i. Br. 134,38. Friedrichstadt-Magdb. 80. Gessen-dorf 80. Gera 62,68. Gerresheim 50. Ginnheim 37,96. Glösa 41. Gmünd, Schm. 30. Gorbitz 100. Gotha 150. Grewenbroich 52,22. Griesheim a. M. 100. Griesheim b. Darmstadt 31. Gummersbach 80. Groß-Steinheim 35. Halle a. S. 100. Galttern 25. Hamburg 800. Harburg 90. Hausen 55. Heidingfeld 16,30. Heilbrunn 120. Hemelingen 100. Hochfeld 50. Hückberg 75. Humboldt-Col. 70. Herlshofen 58. Kienrich 50. Kirchheim u. T. 10. Kitzche 40. Laar 50. Langenfeld 22,45. Lindenhof 150. Lemsdorf 50. Limbach 30. Limburg 50. Linden 60. Lollar 50. Lohmütz 120. Ludwigshafen 200. Magdeburg 195. Mainz 150. Memel 85,90. Merseburg 150. Mühlburg 80. Mühlhausen i. Th. 242,39. München 300. Münden 30. Neisse-35,40. Neuenbürg 40. Niederrad 100. Oberpefferwiz 50. Oberad 50. Oberstein 50. Ophäusen 50. Offenbach 300. Or. Dittersleben 50. Plauen b. Dresden 118,71. Queßlinburg 100. Rabenau 60. Ratingen 60. Reinbeck 27. Rinteln 30. Rittersgrün 50. Ritzdorf 75. Rügeln 30. Roth a. S. 50. Ruhrodt 61,96. Saargemünd 20. Sachfenhausen 200. Schladen 90. Schlebusch 20. Schwanheim 69,51. Sieghütte 110. Sohlen 40. Stollberg b. Chemnitz 59,31. Straßdorf 14,65. Schiffsbed 69,57. Tempelhof 70. Tegel 50. Unterlieberbach 80. Uebdel 100. Urfelsbach 30. Wingst 40. Voerre 25,88. Walzsee 50. Wehlheiden 250. Weimar 85. Weisenau 40. Werboldt 20. Westhofen-Ensen 60. Würzburg 50. Würzburg 74. Zwickau 53,87. Beitragsgeld von 2 Mitgliedern außerhalb einer Filiale 2,80. Vergütung an Porto 12,95. Bußen von Kranken Mitgliedern außerhalb einer Filiale 26. Summa 89029,63.

Ausgabe. Nach Aalen 30. Altenberg 30. Ansbach 75. Altona 60. Benrath 40. Bergedorf 50. Berlin 8 150. Bischheim 50. Bodenwöhr 75. Bodenheim 100. Bulach-Beierheim 50. Charlottenburg 50. Cöln 100. Cotta 75. Dorp 100. Dortmund 100. Ellerbach 150. Entheim 75. Eschersheim 30. Essen a. M. 300. Gahlenz 56,47. Geilenberg 50. Gelsenkirchen 50. Giebichenstein 75. Gummersbach 150. Hanau 100. Hückst a. M. 125. Lechhausen 75. Löttau 50. Lübeck 60. Mülheim a. M. 120. Meierich 50. Nürnberg 400. Oberbühl 100. Rl. Dittersleben 50. Reine 150. Riedlingen 40. Rodenkirchen 100. Rothenburg a. T. 100. Rothenditold 100. Schwarzort 100. Schweinfurt 30. Seidenheim 50. Siegen 30. Speyer 60. Stotberg, Rheinland 50. Rohrwinkel 50. Worms 50. Zischiedge 100. Kranzengeld an C. Brandt, Schwaan 15,80. J. Breising, Wopparb 17,55. J. Berg, Wismar 13,20. W. Dogen, Lörach 9,75. J. Colling, Eßternaderbrück 2,25. S. Deusel, Roßbach 17,35. J. Eckardt, Bülbel 42,90. S. Fries, Windsheim 41,80. J. Ehres, Karsruhe 33. J. Hoer, Bollendorf 17,55. K. Koch, Blankenburg a. S. 29,25. D. Markus, Eßternaderbrück 15,15. Th. Reinhardt, Sieghütte 7,80. A. Scherle, Königsbach 54,60. W. Schmidt, Reipen 53,50. Verpflegungskosten für F. Erler in Weidenburg a. S. 20,81. Druckzettel, Duitungsmarken und

Buchdruckerarbeiten 780,81. Gehalt an die Vorstandsmitglieder 485. Porto, Schreibmaterial, Stempel und sonstige Verwaltungskosten 238,43. Summa 6123,27.

Bilanz. Einnahme M. 89029,63. Ausgabe " 6123,27. Kassenbestand " 82906,36. Berichtigung. In der Aprilrechnung muß es in der Einnahme heißen München 200 und Nürnberg 400.

Hamburg. Die vereinigten Filialen der Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter Altona, Hamburg, Wambach, Schiffsbed u. hatten für die Mitglieder und deren Freunde zum 15. v. M. im festlich decorirten Saale des Herrn Wulf, Altona, eine Festlichkeit arrangirt, die ziemlich zahlreich besucht war und als äußerst gelungen bezeichnet werden muß. Gefangenvorträge von den Liedertafeln der Fachvereine der Schlosser „Körner“ und Klemper „Sied“, sowie lomiße Vorträge und Lang hielten die Festtheilnehmer bis zum frühen Morgen beisammen und wurde allgemein der Wunsch geäußert, bald wieder ein derartiges Fest zu feiern. Besonderer Dank gebührt den beiden Liedertafeln für ihr uneigennütziges Wirken und sei solcher hiermit erstattet. Die Mitglieder werden sich bei von beiden Vereinen eventuell arrangirten Festen der außerordentlichen Leistungen erinnern und zahlreich erscheinen. Der bei dem Fest erzielte Ueberschuß von ca. 140 M. wurde dem Unterstützungsfond in Nürnberg überwiesen. Allen Filialen rufen wir hierbei zu: „Geht hin und thut ein Gleiches.“

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Den Ortsverwaltungen hiermit zur Nachricht, daß die neuen Statuten mit dem Tage der Einhängung in Kraft treten, dies aber spätestens bis zum 1. Juli zu erfolgen hat und damit die alten Statuten von diesem Zeitpunkt an als vernichtet betrachtet werden. Die noch nicht mit genügendem Material versehenen Ortsverwaltungen bitte schleunigst dies vom Vorstand zu verlangen.

Ferner machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Extrafeste für die Unkosten der Generalversammlung laut Beschluß derselben in diesem Monat Juni mit erhoben werden muß. Der Vorstand. F. Heibtmann, Jägerstr. 13, 3. Stg., Hamburg.

Reiseunterstützungsvereine der Feilenhauer.

Hrudniz. Da ich auf meiner Wanderschaft Gelegenheit hatte, in guten und schlechten Werkstellen zu arbeiten, so sei hiermit eine der letzteren gekennzeichnet, es empfiehlt sich ein ganz besonderes Augenmerk darauf zu haben. Es ist dies die des Feil-Feilenhauermeisters W. Heine in Landshut. Dieser gemert sich nicht, neben seiner schmalen Kost auch noch einen geringen Lohn zu zahlen, welchen man, um seine Kräfte nicht ganz zu verlieren, nebenbei ganz zu verbrauchen genöthigt ist. Außerdem besitzt dieser die gute Eigenschaft, seine Leute zugleich der Polizei anzuzeigen, wenn sie sich erlauben einen halben Tag „blau“ zu machen. Nur durch meine schnelle Abreise bin ich einer Zwölftägigen Haft entgangen. Die Veröffentlichung dieser Thatsachen wird den Kollegen geeignet erscheinen, sich vor solcher Sorte Meister zu hüten.

Zwickau. Hierdurch allen Kollegen zur Nachricht, daß nachträglich in sämtlichen Werkstellen die Arbeit niedergelegt wurde. Grund dazu war, daß wir den Arbeitgebern unseren Lohn tarif, welchen wir der Zeit entsprechend gemacht hatten, vorlegten, dieser aber nicht bewilligt wurde. Die Arbeitgeber wollten uns statt 38 Stück 50 Stück auf den Centner zu 7 M. geben, darauf konnten wir natürlich nicht eingehen. Ferner wollen sie uns den Arbeitsnachweis aus den Händen nehmen. Darauf hin legten sämtliche Kollegen die Arbeit nieder, (bis auf unser früheres Mitglied Ferdinand Schneider, welcher weiter arbeitet), was gewiß jeder Colloge billigen wird.

Liebe Kollegen, hattet den Zuzug fern und unterstützt uns nach Kräften. Briefe und Sendungen sind an Dekar Richter, Wilhelmstraße 19, 3. Stg., zu richten, daselbst ist Besen- und Arbeitsnachweis.

NB. Hiermit geben wir bekannt, daß der Feilenhauergehülfe Ferdinand Schneider aus Nitzers in Böhmen aus unserm Verein nach § 8, Abs. 2 ausgeschlossen wurde und ersuchen wir sämtliche Vorstände um Beachtung.

Ortmittelbau. Da von den Arbeitgebern von Zwickau und Umgegend verschiedene Unwahrheiten über mich verbreitet werden, so z. B. daß ich bei meinem Arbeitgeber gebettelt und um Gnade gefleht hätte u. s. w., so erkläre ich hiermit dies Alles für grobe Unwahrheit, welche auf Täuschung berechnet ist, indem mir bis jetzt weder eine Kündigung oder Entlassung von meinem Arbeitgeber widerfahren ist, mithin auch nicht notwendig gehabt haben kann, zu betteln, wie ich dies auch niemals thun würde, da man ohnedem auch nicht verhungert. Edmund Goldbach, Feilenhauergehülfe.

Briefkasten.

Former in Offenbach. Wir halten dafür, daß die Erwähnung solcher Vorkommnisse, wie die geschilderten, zumal wenn schon fast ein Vierteljahr darüber verlossen, besser unterbleibt. Wem sollte dies nützen? Sie sind hoffentlich damit einverstanden. Oberstein. Die „Centralzeitung für Optik und Mechanik“ in Leipzig und „Metallarbeiter“, Berlin. Heydt. Es existirt ein Werk von Carl Kott unter dem Titel: Die Fabrication des schmelzbaren und Tempergusses; dasselbe ist in Leipzig erschienen, Preis und Verlagsbuchhandlung ist uns aber nicht bekannt. Durch eine Buchhandlung wird es aber trotzdem zu erhalten sein.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.) Nürnberg. Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Samstag, den 11. Juni, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale „König von England“.

Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1) Aufnahme neuer Mitglieder. 2) Bericht der Arbeitsnachweiscommission. 3) Verschiedenes. Zahlreicher Theilnehmung sieht entgegen Der Vorstand.

Hamburg. Die Adresse des Vorsitzenden vom Fachverein der Klemper ist von jetzt ab Kl. Kirchenweg 13, parterre, Hinterhaus.

Elbing. Wir bitten die auswärtigen Collegen und Formervereine keinem Former, welcher von hier zureist, Unterstützung zu geben, wenn er nicht sein vorchriftsmäßiges Statutenbuch aufweisen kann. Jeder Colloge hat hier Gelegenheit, dem Formerverein beizutreten. Joh. Wölke, Kl. Wunderburg 18a.

Unterzeichnete sehen sich veranlaßt, den Collegen von Mainz und Umgegend ihren Dank auszusprechen für die thatkräftige Unterstützung betreffs Fernhaltung von Zuzug bei dem Streit der Bauwerkstatt von Agius u. Sohn. (Die Motive zu dem Streit waren, weil die so mühsam durchgesetzte 10stündige Arbeitszeit in die 11stündige umgewandelt werden sollte.) Mit collegialem Gruß Die Spengler der Bauwerkstatt von Agius u. Sohn.

Nachruf. Am Sonntag, den 5. Juni Morgens 6 1/2 Uhr, entschlief nach 7monatlichen schwerem Krankentage einer unserer besten Collegen und ein waderer Freund, der Feilenhauergehülfe Wilh. Rehbald, im 34. Lebensjahre an der Schwindstucht. Wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren und rufen ihm hierdurch ein „Ruhe sanft“ nach. Die Feilenhauergehülfe von Braunschweig und Wolfenbüttel.

„Die Volksbibliothek des gesammten menschlichen Wissens“ von Bruno Geiser ist zu beziehen durch die Braunschweiger Colp.-Buchhandlung Bremer, Behnke u. Co., Wilhelmstr. 17.

Eingetragene Schutzmarke. (Illustration of an owl)

Durch den Verkauf diverser Sorten sogenannter engl. Lederhosen, welche zum größten Theil aus werthlosem Material bestehen, gezwungen, ist für die bei mir zum Verkauf gelangenden wirklich echten Hamburger Lederhosen obige Schutzmarke eingetragen worden. Jede echte Hamb. Lederhose muß mit dieser Schutzmarke versehen sein. I. Qualität M. 9,50. II. " " 8,50. III. " " 7,50. Versandt nach Auswärts franco gegen Nachnahme. Siegfried Pelz, Rosenhofstr. 7, Nürnberg.

Die beste Arbeitshose für Metallarbeiter ist die ächte Hamburger Engl. Lederhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen. Bequemer Schnitt, gute Arbeit.

I. Dualität M. 7,50. II. " " 5,50. III. " " 4,20. Versandt franco gegen Nachnahme. W. Jähler, Neugersdorf, Sachsen. Französische acht indigoblaue Cortil-Hosen und Blousen (oder Jacke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Wiederverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter. Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.